

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 9 (1952)

Heft: 1

Rubrik: Rechtsfragen der Landesplanung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsfragen der Landesplanung

Die rechtlichen Grundlagen spielen bei jeder Planung eine wichtige, bei einzelnen Massnahmen oft die ausschlaggebende Rolle. Es ist zur Genüge bekannt, dass die Rechtsgrundlagen von Kanton zu Kanton andere sind. Doch kommt es immer wieder vor, dass Entscheide des Bundesgerichtes, die einen bestimmten Kanton betreffen, verallgemeinert und unbesehen auf Planungen in anderen Kantonen übertragen werden. Die neu eingeführte Spalte über «Rechtsfragen der Landesplanung» hat nicht zuletzt den Sinn, bündesgerichtliche Entscheide auf die rechtlichen Auswirkungen hin zu kommentieren.

Darüber hinaus ist sie aber auch als Rechtsauskunft gedacht. Das Zentralbüro hat für die Mitglieder der Schweiz Vereinigung für Landesplanung einen unentgeltlichen Rechtsauskunftsdiest für Rechtsfragen der Orts-, Regional- und Landesplanung eingeführt, über dessen Benützung den Mitgliedern demnächst ein Zirkularschreiben zugehen wird. Allgemein interessierende Fragen werden auch in dieser Spalte behandelt. Anfragen sind zu richten an das Zentralbüro für Landesplanung, Zürich 1, Kirchgasse 3.

Die Red.

Rechtsfragen der Landesplanung

Die Verwirklichung einer technisch abgeschlossenen Planung kann nur durch behördliche Massnahmen erfolgen. Hierfür müssen aber die erforderlichen *verfassungsmässigen Kompetenzen und gesetzlichen Grundlagen* vorhanden sein. Solche fehlen heute noch zu einer alles umfassenden und durchgreifenden Durchführung der Raumordnung, wie sie die Landesplanung bezeichnet. Die Schwierigkeiten liegen bekanntlich in der föderalistischen Struktur unseres Staatswesens wie auch in unserer ganz auf dem Privateigentum basierenden Rechtsordnung.

1944 hat zwar Nationalrat Ernst Reinhard im Nationalrat die folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird eingeladen, die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche die Durchführung der Landes-, Regional- und Gebäudeplanung einerseits, des Schutzes von Natur-, Bau- und Kunstdenkmälern anderseits ermöglichen.»

Nachdem diese Motion in ein Postulat umgewandelt worden ist, wurde

sie vom Nationalrat im Dezember 1945 angenommen; der Bundesrat hat sich dazu aber noch nicht geäußert. Ob auf diese Weise eine solche für die ganze Schweiz geltende verfassungsmässige Kompetenz und gesetzliche Grundlage in nächster Zukunft geschaffen werden kann, darf wohl füglich bezweifelt werden.

Dadurch darf man sich aber nicht beirren lassen, die Planung darf deshalb nicht stillstehen, und sie tut es auch nicht. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür müssen eben solange den einzelnen kantonalen Erlassen oder auch Bundesgesetzen entnommen werden. Nicht umsonst hat sich der Schweizerische Juristenverein 1947 mit den Rechtsfragen der Landesplanung auseinandergesetzt. Wenn auch die Ergebnisse jener Verhandlungen im ersten Augenblick für die Landesplanung äusserst negativ erscheinen mochten, so sind sie es nicht geblieben, sondern sie haben dazu geführt, dass den Rechtsfragen bei der Planung vermehrtes Gewicht beigemessen worden ist.

Zunächst geht es also einmal darum, alle in Frage stehenden kantonalen und Bundesgesetze heranzuziehen und auszunützen.

Bei der Durchführung jeder einzelnen Planungsaufgabe, z.B. einer Ortsplanung, stellt sich zuerst die konkrete Frage: Gestattet die *Eigentumsgarantie* die geplanten Eingriffe in die Verfügungsfreiheit der betroffenen Grundeigentümer, d.h. ist die erforderliche *gesetzliche Grundlage* vorhanden und wird auch das *öffentliche Interesse* in allen Teilen anerkannt? Ferner, handelt es sich nur um entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, oder muss volle *Entschädigung* geleistet werden? Damit stellen sich die Fragen der Finanzierung, wobei neben den politischen und wirtschaftlichen Erwägungen die rechtliche Regelung genauestens abgeklärt werden muss.

Das auf Grund der heute vorhandenen Gesetze wirkungsvollste Mittel der Planung ist die *Expropriation*, wenn auch die finanziellen Konsequenzen da und dort eine Anwendung ausschliessen. Durch einen rechtlich einwandfreien *Interessenausgleich* zwischen durch Planungsmassnahmen benachteiligten und bevorzugten Grundeigentümern könnten in manchen Fällen vielleicht diese finanziellen Konsequenzen auf ein für das Gemeinwesen tragbares Mass gesenkt werden.

Sodann, wenn auch mehr im kleineren Rahmen, stellen sich Rechtsfragen aus dem grossen Gebiete des

Baupolizeirechtes, das im Zuge einer ständigen Weiterentwicklung zu einem wichtigen Planungsinstrument geworden ist. Es sei hier nur an die zahlreichen *Spezialvorschriften* oder an das System der bekannten *Reverse* erinnert.

Vorwiegend wird es sich also bei den in dieser neuen Spalte des «Plan» zur Behandlung kommenden Rechtsfragen um solche des *öffentlichen Rechtes* handeln. Da aber im Zentrum der Problematik das private Grundeigentum steht, finden sich immer wieder Anknüpfungspunkte an rein privatrechtliche Fragen.

Dies vor allem dort, wo das Gemeinwesen nicht als Träger öffentlicher Gewalt auftritt, sondern als dem Bürger gleichgestelltes Rechts-subjekt auf vertraglicher Basis Planungsaufgaben zu verwirklichen sucht.

Hier ist auch das Institut des *Bau-rechtes* zu erwähnen, das zwar in der Schweiz, obgleich im Zivilgesetzbuch geregelt, sehr wenig bekannt ist. Da es dem Grundeigentümer gestattet, einen Dritten auf seinem Lande eine Baute errichten zu lassen, die jenes Eigentum ist, ohne selbst aber das Eigentum am Land zu verlieren, kann dem Baurecht z.B. bei der Planung von Siedlungen eine sehr wertvolle Funktion zukommen, wobei es aber rechtlich einwandfrei den gegebenen Verhältnissen anzupassen ist.

Gleichzeitig aber muss dort, wo heute noch gesetzliche Grundlagen oder verfassungsmässige Kompetenzen fehlen, oder ungenügend ausgebaut sind, deren Schaffung gefördert werden. Dieser *Fortschreibung des bestehenden Rechtes* soll deshalb in dieser Spalte auch Beachtung geschenkt werden. Die Weiterbildung besonders der kantonalen Rechte unter dem Gesichtspunkt der Landesplanung ist durchaus möglich und geeignet, allmählich wesentliche Ziele zu erreichen.

Die gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass es bei Gesetzesrevisionen usw. außerordentlich wichtig ist, dass diese Vorlagen nicht nur technisch, sondern auch juristisch möglichst bis ans Ende durchdacht und sauber formuliert sind. Das zeigt sich besonders dann, wenn das Bundesgericht bei der Prüfung der Zulässigkeit von Planungsmassnahmen diese wegen der Formulierung der Gesetzesgrundlage ablehnt, z. B. im kürzlich gefällten Entscheid betreffend die Grünzone der neuen Bauordnung der Stadt Zürich, der in der nächsten Nummer des «Plan» eingehend dargestellt werden soll.

Dr. H. Meyer-Fröhlich.